

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
tharingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen unseren in Böhheim, Mähren, Schlessien, Oester-
reich unter und ob der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain,
Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und den Vorlanden dormalen und
künftig bestehenden Gerichtsgehörden, und Unseren gesamtten Untertha-
nen und Insassen dasiger Landen Unsere landesfürstliche Gnade, und
geben euch zu vernehmen:

Zu Vermeidung aller irrigen Folgerung aus dem §. 83. und 324.
der allgemeinen Gerichtsordnung erklären Wir anmit gesetzmässig.

Erstens.

Erstens. Daß jenes, was von der Anmeldung bey Verluste des Kompensations-Rechts in dem §. 83. der allgemeinen Gerichtsordnung einkömmt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen seye, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr, und Korrespondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführet haben, massen derley Gläubiger nur dann, wann sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verluste desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, soweit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto, oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweist, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmasse, wann er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Konto, oder ob der ihrerseits haftenden Schuld anzugehen gedenkete, diesfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

Zweitens. Daß die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten Guts, sie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich, oder außergerichtlich auf was immer Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über sothane Ueberlassung der Ordnung nach vernommen worden, nicht nachtheilig seyn solle.

Dies ist Unser Befehl und Willen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 5^{ten} Monatstag April 1782. welches ist Unserer Reiche des römischen das achtzehnte, der erbländischen das zweyte Jahr.

J o s e p h.



Henricus Comes à Blümegen
Reg^{is} Boh^{emae} Sup^{er} & A^{ustriacae} A^{ustriacae} Prim^{us} Canc^{ellarius}.

Heinrich Graf v. Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum sacrae Cæs^{aris}.
Regiæ Apostol. Majestatis propr.
Johann Bernhard v. Zenker.